

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer GerichtsAtlas Für Zivilsachen](#) > [Gegenseitige Anerkennung Von Schutzmaßnahmen In Zivilsachen](#) > Netherlands

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen

Niederlande



Niederlande

ZUSTÄNDIGE GERICHTE/BEHÖRDEN SUCHEN

Mit der nachstehenden Suchfunktion können Sie das/die für einen bestimmten EU-Rechtsakt zuständige(n) Gericht(e) bzw. Behörde(n) identifizieren. Hinweis: Wir bemühen uns um größtmögliche Richtigkeit der Ergebnisse. Dennoch kann es in seltenen Fällen vorkommen, dass die Zuständigkeit nicht genau bestimmt werden konnte und Sie daher möglicherweise nicht fündig werden.

Artikel 17 - Informationen für die Öffentlichkeit

Opfer, die in den Niederlanden eine Schutzmaßnahme beantragen möchten, müssen ein zivilrechtliches Verfahren (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes) einleiten und sollten sich diesbezüglich an einen Rechtsanwalt wenden. Dieser kann Informationen über das Verfahren geben und das Verfahren im Namen des Opfers führen.

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Gerichte, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen:

In den Niederlanden fallen sowohl die von den Zivilgerichten angeordneten Schutzmaßnahmen als auch die von Bürgermeisterern oder beigeordneten Staatsanwälten verhängten einstweiligen Verfügungen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Verordnung. Diese Behörden sind dafür zuständig, Schutzmaßnahmen anzuordnen: Eine Behörde, die eine Schutzmaßnahme angeordnet hat, ist auch für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 5 der Verordnung zuständig.

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und/oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Eine geschützte Person, die in den Niederlanden eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend machen möchte, kann beim für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter (*voorzieningenrechter*) am Bezirksgericht Den Haag (*Rechtbank Den Haag*) beantragen, den gesetzlich zulässigen vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren oder die Einhaltung der Schutzmaßnahme mit Unterstützung der Polizei durchzusetzen.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter am Bezirksgericht Den Haag ist für die Anpassung einer Schutzmaßnahme nach Artikel 11 Absatz 1 zuständig.

Voorzieningenrechter Rechtbank Den Haag

Prins Clauslaan 60, 2595 AJ Den Haag

PO Box 20302, 2500 EH Den Haag

Wenn die geschützte Person einen Rechtsbehelf gegen die Anpassung der Schutzmaßnahme einlegen möchte, kann sie dies vor dem Berufungsgericht Den Haag (*Gerechtshof Den Haag*) tun.

Gerechtshof Den Haag

Prins Clauslaan 60, 2595 AJ Den Haag

PO Box 20302, 2500 EH Den Haag

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Ein Antrag auf Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung einer Schutzmaßnahme durch die gefährdende Person im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung ist beim für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter am Bezirksgericht Den Haag zu stellen:

Voorzieningenrechter Rechtbank Den Haag

Prins Clauslaan 60, 2595 AJ Den Haag

PO Box 20302, 2500 EH Den Haag

Rechtsbehelfe können beim Berufungsgericht Den Haag eingelegt werden:

Gerechtshof Den Haag

Prins Clauslaan 60, 2595 AJ Den Haag

PO Box 20302, 2500 EH Den Haag

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Niederländisch

■ Letzte Aktualisierung: 11/12/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.